

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Rgr.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Rgr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblasses.“

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Dr. med. Sommer von Zwikan als zweiter Civilarzt am hiesigen Orte sich niedergelassen und der von dem königlichen Ministerium zur Aushilfe außer gefandte Militärarzt Herr Zeuner seinen Abgang von hier für den 23. dieses Monats in Aussicht gestellt hat, bringt man dies mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß, daß Herr Dr. Sommer bis auf Weiteres im hiesigen Rathhause Wohnung genommen hat.

Eibenstock, am 21. Oktober 1873.

Der Stadtrath daselbst.
Dertel.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf das im Monat Juni laufenden Jahres jedem hiesigen Hausbesitzer behändigte Druckexemplar der Ministerialverordnung vom 17. Mai dieses Jahres macht man hiermit darauf aufmerksam, daß die darin gedachte Frist zur Anmeldung der Gebäude behufs einer zeitgemäßen Werthregulirung und demgemäßen Erhöhung der Brandversicherungssumme mit Ende dieses Monats abläuft.

Eibenstock, am 21. Oktober 1873.

Der Stadtrath daselbst.
Dertel. Bgs.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. Die „Sp. Btg.“ schreibt: Das Reichseisenbahnamt befindet sich in vollster Thätigkeit. Die Organisation des Amtes ist so weit beendet, als es das augenblickliche Bedürfnis erheischt; im Uebrigen sind alle Einrichtungen getroffen, um nach Ermessen eine Erweiterung eintreten zu lassen. Als erstes Ergebnis dieser ganzen Einrichtung möchte ein umfassendes allgemeines Eisenbahngesetz zu betrachten sein, mit welchem das Reichseisenbahnamt beschäftigt ist und wozu die Vorarbeiten so weit gefördert sind, daß die Einbringung der bezüglichen Vorlage schon bei dem nächsten Reichstage zu erwarten steht. Eine einheitliche gesetzliche Regelung des Eisenbahnwesens für das Reich ist ein anerkannt dringendes Bedürfnis. Unter den Bundesstaaten hat Preußen allein ein vollständiges Eisenbahngesetz, und zwar dasjenige von 1838, welches längst als veraltet und unzureichend sich erwiesen hat, während in den übrigen Staaten das Eisenbahnwesen meist nach vereinzelt und selbstverständlich durchaus verschiedenartigen Verwaltungsbestimmungen gehandhabt wird. Das Reichsgesetz soll auch Grundbestimmungen über das Tarifwesen und die Frachtverträge enthalten und wird hierbei davon ausgehen, so weit als thunlich den Wünschen des Handelsstandes gerecht zu werden, welche über diese Materie theils in den Berichten der Handelskammern, theils in den Resolutionen des deutschen Handelstages zum Ausdruck gebracht worden sind.

— Eine Wundergeschichte, welche in Verbindung mit einer Wallfahrt viel von sich reden machte, hat sich jetzt in sehr natürlicher Weise aufgelöst. Bei einer am 4. Juli dieses Jahres stattgefundenen Wallfahrt im Pofenschen nach einem wunderthätigen Heiligenbilde sollte ein Stummer plötzlich die Sprache wiedererlangt haben. Dieser Mann war vor mehreren Jahren als Soldat von einer Ohnmacht befallen worden, in Folge deren er unter Anderem die Sprache verloren haben wollte. Es wurde ihm daher die gesetzliche Invalidenpension gezahlt. Jetzt ist nun durch Zeugen festgestellt worden, daß der Mann schon am Tage vor der Wallfahrt, also am 3. Juli, munter gesprochen hat. Die Invalidenverwaltung hat daher dem Manne nicht nur die Pension entzogen, sondern auch eine Untersuchung wegen Betrugs gegen ihn eingeleitet; hoffentlich wird darüber Näheres bekannt.

Frankreich.

Paris, 19. Okt. Die „République française“ hat auf die Nachrichten aus Salzburg dennoch ein wenig ihre Fassung verloren.

Daß der Graf Chambord die dreifarbige Fahne angenommen, beweist ihr nur, daß er ein Lügner ist, daß sein Wort keinen Werth hat und daß diejenigen, welche seinen Eiden noch ferner trauten, Einfallsfindler wären.“ Im Uebrigen rechnet sie noch immer darauf, daß die Royalisten nicht die Majorität haben würden, wobei sie wieder mit ungläublicher Hartnäckigkeit in ihren Illusionen darauf hinweist, daß das rechte Centrum (!) noch nicht gesprochen hätte. Von dieser Partei ist doch für die republikanische Sache nicht das Geringste mehr zu hoffen. Nicht minder bemerkenswerth ist, daß die „République française“ dem angeblichen Entschlusse des Marschalls Mac Mahon, in keinem Falle zu einer Verlängerung seiner Gewalten die Hand zu bieten, einem Entschlusse, der doch nur den Royalisten zu Gute kommen kann, ihren vollen Beifall zollt. Es soll eben um jeden Preis vor dem leichtgläubigen Leser die Fiktion aufrecht gehalten werden, daß der Marschall Mac Mahon im Grunde seines Herzens echter und gerechter Republikaner sei. In der Kunst, zu lügen, haben sich Gambetta und Chambord nichts vorzuweisen.

— Ein Artikel John Lemoine's in den „Débats“ betrachtet die Wiederherstellung der Monarchie jetzt als zweifellos und betont aufs Neue die Nothwendigkeit der Gewährung von Garantien für die verfassungsmäßigen Freiheiten. Es handele sich jetzt um die Wiederausöhnung des Landes mit dem Königthum und damit die Ausöhnung eine dauerhafte werde, müsse das Land eine Allen einleuchtende Gewißheit über die Garantien haben, die für die verfassungsmäßigen Freiheiten geboten würden.

Trianon, 18. Oktober. Ueber den am 24. Okt. 1870 stattgehabten Kriegsrath und die Mission der Generale Changarnier und Cussy beim Prinzen Friedrich Carl befragt, erklärt Bazaine, als er die für den Fall einer Kapitulation ihm auferlegten harten Bedingungen erfahren, sei ein Ausfall nicht mehr ausführbar gewesen; er leugnet, daß er demoralisirende Berichte in Umlauf gesetzt habe und behauptet vielmehr im durchaus entgegengesetzten Sinne gehandelt zu haben. Das Kriegsmaterial habe er nicht zerstört, weil er gefürchtet, daß der Feind hierfür schwere Rache nehmen werde; übrigens habe er öffentlich dem General Soleille den formellen Befehl erteilt, die Fahnen zu verbrennen; wenn dies nicht geschehen, so sei allein die Nachlässigkeit der Offiziere zu tadeln. Nach einigen andern kurzen Fragen wird das Verhör geschlossen. Die Vernehmung der Zeugen beginnt am 20. d.

Trianon, 20. Oktober. Das Zeugenverhör nahm in der heutigen Sitzung des Bazaine'schen Prozesses seinen Anfang und begann